

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Generalsekretariat  
Frey-Herosé-Strasse 12  
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 23. Februar 2011

## **Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns vernehmen lassen können.

Eine erste Vorlage zum EG ArR hat das Stimmvolk am 13. Juni 2010 verworfen. Ausschlaggebend dafür war hauptsächlich die ablehnende Haltung zu den vorgeschlagenen zusätzlichen zwei Sonntagsverkäufen.

Die überarbeitete Fassung sieht wie bisher lediglich zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe vor, die für den ganzen Kanton gelten. Zudem sind noch zwei für die Gemeinden nicht relevante Punkte geändert worden. Im Übrigen ist die Anhörungsvorlage inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der seinerzeitigen Abstimmungsvorlage.

Gemäss § 3 Ent. EG ArR wirken die Gemeinden bei der Durchführung der Vollzugsaufgaben im Bereich des Arbeitsrechts mit. Wie die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beim Vollzug der Arbeitsgesetzgebung im Detail aussieht, wird der Regierungsrat gestützt auf Art. 20 Ent. EG ArR auf Verordnungsstufe festlegen. Wir haben uns bereits in früheren Vernehmlassungen immer klar dagegen geäussert, die Gemeinden im Vollzug des Arbeitsrechts mit Aufgaben und Funktionen zu betrauen, die sie von der Fachkompetenz und von den Ressourcen her gar nicht ausüben können. Deshalb ist die Ausgestaltung der Verordnung zwingend mit den Gemeindevertretern abzusprechen.

Wir stimmen dem überarbeiteten Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht zu. Wir erwarten aber bei der Ausarbeitung der Verordnung die rechtzeitige Einbindung der Gemeinden.

Besten Dank, wenn Sie unser Begehren berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel  
Präsident

Urs Treier  
Aktuar